



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRAKTIKUMSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „PSYCHOLOGIE“
UND DIE MASTERSTUDIENGÄNGE „PSYCHOLOGIE:
SCHWERPUNKT KLINISCHE PSYCHOLOGIE“
UND „PSYCHOLOGIE: SCHWERPUNKT
INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 91. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.03.2011
genehmigt in der 156. Sitzung des Präsidiums am 21.04.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 981

Änderungen beschlossen in der

81. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.05.2012
befürwortet in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012
genehmigt in der 184. Sitzung des Präsidiums am 04.10.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2012 vom 27.11.2012, S. 766

beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1202

Änderungen beschlossen in der

131. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 806

INHALT:

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Ziele des Praktikums.....	3
§ 3	Praktikumsstellen.....	3
§ 4	Status der Studierenden im Praktikum.....	3
§ 5	Zeitpunkt und Dauer des Praktikums.....	3
§ 6	Anerkennung und Nachweise.....	4
§ 7	Praktikumsbericht.....	4
§ 8	In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bachelor- und der Masterstudiengang Psychologie beinhaltet jeweils die Absolvierung eines oder mehrerer berufsbezogener Praktika.
- (2) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren der Praktikumsstätigkeit einschließlich der Erstellung des Praktikumsberichts wird in beiden Studiengängen mit 15 Leistungspunkten zertifiziert. Werden mehrere Praktika absolviert, so muss nur ein Bericht zu einem Praktikum der Wahl angefertigt werden.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Erwerb praktischer Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern mit psychologischem Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Organisation der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen und privaten Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) ¹Die Anleitung des Praktikums erfolgt durch eine hauptamtlich beschäftigte Person, die über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt. ²In besonderen Fällen kann die Betreuung auch von einem/einer Hochschullehrenden oder wissenschaftlich Mitarbeitenden des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) ¹Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Universität Osnabrück mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. ²Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als berufsbezogenes Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wird.

- (2) ¹Im Bachelor- und im Masterstudium ist jeweils ein berufsbezogenes Praktikum oder es sind mehrere Praktika zu absolvieren. ²Der Gesamtumfang des Praktikums oder der Praktika im Bachelor- und Masterstudium beträgt jeweils 450 Stunden, wobei 60 Stunden auf die Praktikumsuche und -planung und Nachbereitung entfallen und 390 Stunden Praktikumszeit absolviert und nachgewiesen werden müssen. ³Im Falle der Aufteilung der Praktikumszeit muss eines der Praktika mindestens 160 Stunden umfassen. Wird mindestens ein Praktikum im Ausland absolviert, reduziert sich der erforderliche Umfang der absolvierten Praktikumszeit aufgrund des erhöhten Aufwands bei der Praktikumsuche und -vorbereitung auf 320 Stunden.
- (3) Die Tätigkeiten werden in der Regel in der veranstaltungsfreien Zeit (Semesterferien) durchgeführt.
- (4) Es kann ein Praktikum angerechnet werden, welches vor der Einschreibung für den Bachelorstudiengang erfolgt ist. Dabei darf nur eine Praktikumszeit von maximal 240 Stunden anerkannt werden, auch wenn die geleistete Praktikumszeit darüber hinaus lag. Die Betreuung muss in jedem Fall durch eine Person mit akademischem Abschluss in Psychologie erfolgt sein. Wird ein Praktikum zwischen dem Bachelor-Abschluss und der Einschreibung für den Masterstudiengang absolviert, kann es im vollen Umfang angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt durch den/die Prüfungsausschussvorsitzende_n oder den/die Praktikumsbeauftragte_n.
- (5) Die vorgesehene Gesamtpraktikumsdauer von 450 Stunden kann im Masterstudiengang um 160 Stunden reduziert werden, wenn dies durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zusätzlichen im Modulhandbuch aufgeführten Nebenfach mit mindestens gleichem Workload kompensiert wird.
- (6) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in (1) bis (5) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) ¹Das Praktikum muss die in dieser Praktikumsordnung festgesetzten Kriterien erfüllen. Bei Unklarheit muss die oder der Studierende vor Aufnahme des studienbegleitenden Praktikums der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. ²Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Anerkennung der Leistung. ³Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁴Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Befugnisse nach diesem Absatz widerruflich auch auf eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten übertragen.
- (2) ¹Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird
 - das „Formular zur Anerkennung eines Praktikums“ und
 - einen Praktikumsbericht.
- ²Wird mehr als ein Praktikum absolviert, entfällt ab dem zweiten Praktikum die Pflicht, einen Praktikumsbericht zu erstellen.
- (3) Werden mehrere Praktika absolviert, so soll die Einreichung der Unterlagen zur Anerkennung bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. der/dem Praktikumsbeauftragten zu *einem* Zeitpunkt gesammelt erfolgen.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird von dem Studierenden ein Praktikumsbericht vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) ¹Der Praktikumsbericht enthält ein Titelblatt. ²Es beinhaltet:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumsinstitution, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors in der Praktikumsinstitution,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers.

³Der Praktikumsbericht enthält außerdem:

- systematisierte Informationen über die Praktikumsinstitution (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten/Kunden); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden,
- eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in dem die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen fachlichen und überfachlichen Qualifikationen, die eingesetzt werden konnten,
- in einer Bilanz eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld und eine Darstellung der Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsinstitution.

⁴Der Umfang liegt in der Regel zwischen 3 und 5 Seiten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft.